jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/8 4Ob51/90, 4Ob168/90, 4Ob93/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.1990

Norm

UrhG §38 Abs1

Rechtssatz

Zweck der Regelung war es, daß sich der, der mit dem Filmhersteller einen Vertrag schließt, durch den ihm das Recht, das Filmwerk zu benützen, eingeräumt werden soll, sich darauf verlassen können soll, daß ihm die Benützung des Filmwerks nicht von einem anderen streitig gemacht werden kann, der zB dartut, daß er zu den Miturhebern des Filmwerks gehört und der Vertrag, mit dem er dem Filmhersteller ein Werknutzungsrecht eingeräumt hatte, aus irgendeinem Grund ungültig sei.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 51/90
  Entscheidungstext OGH 08.05.1990 4 Ob 51/90
  Veröff: SZ 63/76 = MR 1990,189 (Walter)
- 4 Ob 168/90
  Entscheidungstext OGH 15.01.1991 4 Ob 168/90
  Veröff: MR 1991,109 (Walter) = GRURInt 1991,821
- 4 Ob 93/94
  Entscheidungstext OGH 18.10.1994 4 Ob 93/94
  Beisatz: Hier: "Oscar Werner, ich durfte am Tisch der Götter sitzen". (T1) Veröff: SZ 67/172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0076428

Dokumentnummer

JJR_19900508_OGH0002_0040OB00051_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at